

In der Sitzung vom 28.07.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg ein Förderprogramm zur Unterstützung von Clubs und Musikspielstätten in Freiburg beschlossen und dafür ein Gesamtfördervolumen von 100.000 € bereitgestellt.

Mit dem kulturorientierten, städtischen Förderprogramm soll der Erhalt von Live-Musik und verwandten Kunstformen in Musikclubs und Musikspielstätten sowie auf Musikfestivals in Freiburg gesichert werden.

1) Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge können von Freiburger Musikclubs, Musikspielstätten und Musikfestivalveranstalter_innen gestellt werden, die ihren Sitz in Freiburg haben und/oder eine zentrale Wirkung für das Kulturleben bzw. die Nachtkultur der Stadt Freiburg haben.

Das Kulturamt orientiert sich dabei zwar grundsätzlich an Richtlinien der „Live Musik Kommission – Verband der Musikspielstätten in Deutschland e.V.“, wendet diese aber wie im Folgenden beschrieben nicht als voraussetzende Kriterien an (vorrangige Berücksichtigung, nachrangige Berücksichtigung).

2) Wer wird vorrangig berücksichtigt?

Vorrangig berücksichtigt werden die Antragsteller_innen, welche die folgenden Kriterien ganz oder teilweise erfüllen:

- Musikspielstätten, die regelmäßig (mindestens 12 Live-Konzerte pro Jahr, die nach dem U-K-Tarif abgerechnet werden) und in einem für ihre Spielstätte prägenden Umfang Live-Konzerte veranstalten.
- Musikclubs, die sich auch durch Veranstaltungen mit „künstlerischen DJs“, (also DJs, die Musik produzieren und/oder Labels betreiben) auszeichnen.
- Musikfestivals, bei denen wesentliche Teile des Programms mit gebuchten Künstler_innen mit eigenen Songs oder mit künstlerischen DJs bestritten werden.
(Festivals, die 2020 bereits stattgefunden haben, können keinen Antrag auf Förderung aus diesem Programm für das bereits abgelaufene bzw. abgesagte Festival beantragen.)

Clubs und Musikspielstätten, die sich erst kurz vor Beginn der Corona-Krise gegründet haben, sind grundsätzlich antragsberechtigt, auch wenn sie für das Vorjahr noch keine Veranstaltungen nachweisen können (s. 6.).

3) Wer wird nachgeordnet berücksichtigt?

Da das Förderprogramm auf Grund des begrenzten Förderbudgets und der Zielsetzung einer substantiellen Unterstützung primär diejenigen unterstützen soll, die keine bzw. so gut wie keine Finanzierungsmöglichkeiten über anders geartete Einnahmen haben, können Antragsteller_innen mit folgenden Merkmalen nur nachgeordnet berücksichtigt werden:

- Spielstätten mit einer bestehenden öffentlichen Förderung der Kommune oder auch des Landes.

- Spielstätten, die entweder eine eigenständige Kneipe und/oder ein Restaurant betreiben oder über Räume verfügen, die gemäß der gültigen Verordnung insbesondere wieder für private Veranstaltungen vermietet werden können.
- Spielstätten, in denen die Betreiber_innen nicht selbst als Veranstalter_innen agieren, sondern die eigenen Räumlichkeiten lediglich Dritten zur Verfügung stellt, damit diese in der Funktion als Veranstalter_innen ihre eigenen Programmangebote durchführen können.

4) Was wird gefördert?

Das Förderprogramm beinhaltet zwei konkrete Förderziele.

- Spielstätten können eine einmalige Förderung zur Durchführung von Live-Musikkonzerten im Zeitraum vom 1.10.-31.12.2020 erhalten, damit diese unter Einhaltung der jeweils aktuellen Corona-Verordnung des Landes BW (Abstandsregelung, Hygienemaßnahmen, Sitzplatzvoraussetzung, geringere Auslastung etc.) durchgeführt werden können. Es ist für die Antragstellung irrelevant, um welche Anzahl von Live-Musikkonzerten es sich in diesem Zeitraum handelt.

maximale Antragssumme: 10.000 €

- Spielstätten können eine einmalige Förderung erhalten, um damit die laufende Mietkostenbelastung bei gleichzeitig eingeschränktem bzw. brachliegendem Veranstaltungsbetrieb zu mindern. Es ist für die Antragstellung irrelevant, in welcher Art und mit wem das Mietverhältnis besteht.

maximale Antragssumme: 5.000 €

Das Antrags- wie auch das Vergabeverfahren sind ausschließlich auf die Bewertung dieser beiden Förderziele ausgerichtet. Eine Analyse der gesamten wirtschaftlichen Lage und Perspektive der Clubs und Musikspielstätten erfolgt im Zuge der Vergabe der Fördermittel nicht.

5) Wann und wie wird entschieden?

Die Unterlagen (siehe unter 6.) sind **bis zum 11.09.2020** als pdf-Datei (Unterschriften bitte nicht vergessen) an kulturamt@stadt.freiburg.de zu senden.

Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben und Unterlagen nicht bearbeitet werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Fragen im Vorfeld der Antragstellung richten Sie bitte ebenfalls per E-Mail an kulturamt@stadt.freiburg.de. Ein_e Mitarbeiter_in wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Das Kulturamt wertet gemeinsam mit PopSupport Freiburg die Anträge aus, prüft die Förderfähigkeit und entscheidet anhand der eingegangenen Anträge im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderbudgets über die Vergabe.

Eine Mitteilung über die Vergabe erfolgt voraussichtlich ab dem 28.09.2020.

6) Was brauchen wir von Ihnen?

Die erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung finden Sie unter www.freiburg.de/kulturamt.

Antragsformular

Seite 1:

Tragen Sie hier bitte alle erforderlichen Daten zu Ihnen als Antragsteller_innen ein. Sie können zudem ankreuzen, ob Sie einen Zuschuss zur Durchführung von Veranstaltungen und/oder einen Zuschuss zur Minderung von Mietkosten beantragen.

Bitte beachten Sie den Hinweis, dass Sie mit Ihrer Unterschrift versichern, dass Ihre Angaben richtig und vollständig sind.

Seite 2:

Bitte tragen Sie hier Ihre Angaben

a) hinsichtlich der Durchführung von Livemusik- bzw. Clubveranstaltungen ein.

In die erste Spalte ist einzutragen, wie ihre Veranstaltungsplanung ohne Einschränkungen durch die Corona-Verordnung ausgesehen hätte.

Dem gegenüber steht die zweite Spalte, aus der ersichtlich werden soll, welche Auswirkungen die Einschränkungen auf den Umfang und die Kapazität Ihrer Veranstaltungen (Anzahl Veranstaltungen, Anzahl Besucher_innen, Platzkapazität) und somit insbesondere auf die Einnahmen haben werden.

b) zu den monatlichen Mietbelastungen ein.

Erläuterungen

Ergänzend zum Antragsformular bitten wir Sie, uns anhand von formlosen Anlagen detailliert ihre Lage zu erläutern und die Höhe des von Ihnen beantragten Zuschusses nachvollziehbar zu begründen. Sie können gerne auch differenziertere Zahlenachweise beifügen.

Da der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.07. die Anzahl der erforderlichen Veranstaltungen (s. 2.) in den Beschluss aufgenommen hat, ist ein Nachweis über die im Jahr 2019 stattgefundenen Live-Konzerte (mindestens 12), die nach dem U-K-Tarif abgerechnet worden sind, erforderlich.

Clubs und Musikspielstätten, die sich erst kurz vor Beginn der Corona-Krise gegründet haben, können diesen Nachweis nicht erbringen. Ersatzweise ist das angestrebte Profil des Clubs bzw. der Musikspielstätte ausführlich zu beschreiben (dieses spiegelt sich dann auch im Antragsformular bei den Angaben über geplante Veranstaltungen wider).